



0135/2016

12.12.2016

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zum Beitritt der EU zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Alessandra Mussolini (PPE), Caterina Chinnici (S&D), Anna Maria Corazza Bildt (PPE), Jean Lambert (Verts/ALE), Roberta Metsola (PPE), Nicola Caputo (S&D), Nathalie Griesbeck (ALDE), Mairead McGuinness (PPE), Fabio Massimo Castaldo (EFDD), Teresa Jiménez-Becerril Barrio (PPE), Barbara Spinelli (GUE/NGL), József Nagy (PPE), Enrico Gasbarra (S&D), Constance Le Grip (PPE), Doru-Claudian Frunzuliță (S&D)

Fristablauf: 12.3.2017

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zum Beitritt der EU zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes¹

1. Die steigende Zahl unbegleiteter Minderjähriger, die zunehmende Ausbeutung Minderjähriger durch Schmuggler- und Schleusernetzwerke sowie die Tatsache, dass Kinder schädlichen Inhalten im Internet ausgesetzt sind, sind nur einige der Probleme, die Zweifel daran aufkommen lassen, ob die EU Kinder so wirksam unterstützt, wie sie es verdient hätten.
2. Die EU ist keine Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes – ungeachtet ihrer Bezugnahme auf das Abkommen im Rahmen der Umsetzung ihrer politischen Instrumente.
3. Die EU könnte mit dem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ein wichtiges und wertvolles politisches Zeichen setzen und so dafür sorgen, dass die Achtung der Rechte des Kindes nicht nur ein Vertragsziel bleibt, sondern zu einer rechtlichen Verpflichtung wird. Mit diesem Schritt würde die EU in ihrer Rolle als Förderer der Rechte des Kindes innerhalb der EU und darüber hinaus weiter an Glaubwürdigkeit gewinnen.
4. Der Rat und die Kommission werden daher ersucht, der derzeit durchgeführten Prüfung der Bedingungen für einen Beitritt der EU zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes neue Impulse zu geben, damit der rechtliche Rahmen für den Schutz der Rechte von Kindern gestärkt wird.
5. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.